

Die Landeswahlleiterin

Wahlbekanntmachung für die Europawahl am 26. Mai 2019 in Berlin

Bekanntmachung vom 27. September 2018 - LWL -

Tel.: 90 21 - 36 31, intern 9 21 - 36 31

Gemäß § 31 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 2 Abs. 1 und § 8 des Europawahlgesetzes hin.

Die Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für das Land Berlin) sind bis zum Montag, dem **4. März 2019, 18 Uhr**, beim Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen.

Die Anschrift lautet:

Der Bundeswahlleiter

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Telefon: (06 11) 75 1

Postanschrift:

Der Bundeswahlleiter

65180 Wiesbaden

A) Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß § 2 Europawahlgesetz (EuWG) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen.
2. Wahlvorschläge können nach Maßgabe der unter Buchstabe B aufgeführten Hinweise von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.
3. Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder (in jedem Land nur eine Liste) oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.
4. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten grundsätzlich als verbunden und werden bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behandelt. Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein, haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und die stellvertretende Vertrauensperson (s. Buchstabe B, Nr. 7) dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am **4. März 2019 bis 18 Uhr** mitzuteilen.

B) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 12 (Liste für ein Land) bzw. der Anlage 13 (Gemeinsame Liste für alle Länder) zur EuWO in zwei Ausfertigungen eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.
3. In dem Wahlvorschlag müssen in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und der Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein.
4. Eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann als solche oder solcher in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie oder er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerberin oder Bewerber benannt ist. Eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann die Bewerberin oder der Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber benannt werden. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner dürfen Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sein und müssen nach den Bestimmungen des § 10 EuWG in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden sein.
5. Listen für das Land Berlin sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in Berlin keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die in Berlin liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend Satz 1 und 3 zu unterzeichnen.

6. Listen für das Land Berlin von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen von 2000 in Berlin Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen außerdem von 4.000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern (**Anlage 14** zur EuWO) zu leisten. Die Formblätter werden auf Anforderung für Listen für das Land Berlin von der Landeswahlleiterin und für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, ob der Wahlvorschlag für das Land Berlin oder für alle Länder aufgestellt ist.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, nachdem der Wahlvorschlag in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
8. Mit dem Wahlvorschlag sind dem Bundeswahlleiter folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
 - a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der **Anlage 15** zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin, Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben; ferner die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,
 - b) für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der **Anlage 16** zur EuWO,
 - c) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6 b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, nach dem Muster der **Anlage 16 A** zur EuWO,

- d) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht gemäß § 6 b Absatz 4 Nr. 2 und 4 EuWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, nach dem Muster der **Anlage 16 B** zur EuWO,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 10 Abs. 6 EuWG), wobei die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber dem Bundeswahlleiter an Eides statt zu versichern haben, dass die Anforderungen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EuWG beachtet worden sind; die Niederschrift soll nach den Mustern der **Anlagen 17 und 18** zur EuWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 19** abgegeben werden,
- f) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern die Wahlvorschlagsberechtigten nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,
- g) die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie der Nachweis, dass die Mitglieder des Vorstands demokratisch gewählt sind, sofern die Wahlvorschlagsberechtigten nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C) Vordrucke

- a) Für die **Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder** sind folgende Vordrucke beim Bundeswahlleiter (Anschrift siehe oben) kostenlos erhältlich:
- | | |
|------------------|---|
| Anlage 13 EuWO | Vordruck für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder |
| Anlage 14 EuWO | Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift mit Bescheinigung des Wahlrechts |
| Anlage 14 A EuWO | Vordruck für die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für die Unterstützungsunterschriften |
| Anlage 15 EuWO | Vordruck für die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber mit der Versicherung an Eides statt zum Ausschluss der mehrfachen Wahlbewerbung und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen |

Anlage 16 EuWO	Vordruck für die Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche
Anlage 16 A EuWO	Vordruck für die Bescheinigung der Wohnung / des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger
Anlage 16 B EuWO	Vordruck für die Versicherung an Eides statt eines Unionsbürgers nach § 11 Abs. 2 Satz Nr. 1 c des Europawahlgesetzes
Anlage 18 EuWO	Vordruck für die Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder
Anlage 19 EuWO	Vordruck für die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung
Anlage 21 EuWO	Vordruck für eine Erklärung über den Ausschluss von der Verbindung von Wahlvorschlägen

b) Für die **Einreichung einer Liste für das Land Berlin** sind folgende Vordrucke bei der Landeswahlleiterin (Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin) kostenlos erhältlich:

Anlage 12 EuWO	Vordruck für die Einreichung einer Liste für das Land Berlin
Anlage 17 EuWO	Vordruck für die Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für das Land Berlin

sowie die Anlagen 14, 14 A, 15, 16, 16 A, 16 B und 19 wie oben aufgeführt.